



Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitag) $\frac{1}{2}$ Bogen. — Der Pränumerationspreis beträgt 20 Sgr. für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag, den 1. Juli.

Veteranen-Unterstützungs-Sache.

Auf die von mir in dem Kreisblatt Nr. 8 d. J. ergangene Aufforderung und Bitte an die Kreiseinwohner um Geldbeiträge zur Unterstützung der im Kreise sesshaften hilfbedürftigen alten Krieger sind:

1. von der Gemeinde Mühlendorf 5 Sgr. 6 Pf. 2. von der Gemeinde Kohlsdorf 1 Rthlr. 2 Sgr. 8 Pf. 3. von der Gemeinde Krewitz 22 Sgr. 4. von der Gemeinde Sassen 12 Sgr. 4 Pf., zusammen 2 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf.

an das Königl. Kreissteueramt eingezahlt worden. Dieser milden Spende füge ich selbst 2 Rthlr. hinzu.

Zwar habe ich in Betracht der seit mehreren Jahren anhaltend hohen Getreide- und der diesjährigen Wollpreise, des schwunghaften Handels und lohnenden Gewerbebetriebes gehofft, daß von wohlhabenden Privaten des Kreises, namentlich von den Herrn Gutsbesitzern, Geistlichen, Erbschözen, reichen Mültern und Bauern, so wie von wohlgestellten Wirthschaftsbeamten auf dem Lande, dann den Königlichen Angestellten, Kaufleuten und anderen bemittelten Privaten in den Städten eine größere Summe als die oben angegebene einkommen würde; so aber bleibt mir bei dem bisherigen geringen Erfolge meiner Ansprache nichts weiter übrig, als erstens den obengenannten Gemeinden und vorzüglich deren Schözen und Gerichten, die sich bei ihren Ortseingesessenen für die Sache verwendeten, im Namen der in Armuth darbenenden Veteranen meinen wärmsten Dank, und in Bezug derjenigen Gemeinden und Privaten, die sich an diesen milden Gaben nicht betheiligten, die Hoffnung und Bitte wiederholt auszusprechen, daß sie es jetzt noch nachträglich thun, und eine Wohlthätigkeit üben mögen, die zugleich eine Pflicht der Nächstenliebe und eine Darlegung der Dankbarkeit und des Patriotismus ist.

Jede an mich selbst oder an einen der Herrn Mitkommisariaten oder auch an das Königl. Kreissteueramt eingehende diesfällige Spende wird mit Dank angenommen, der Absicht des gütigen Gebers gemäß verwendet, und dann öffentlich durch das Kreisblatt verrechnet werden.

Kerpen, den 28. Juni 1853.

Major Dupisa, Präses des Kreis-Commissariats zur Unterstützung der Veteranen.

Nro. 75. Betr. die Zulassung zum Gewerbebetriebe.

Nach § 39 Gesetzes vom 30. Mai 1820 muß der Anfang und das Aufhören eines Gewerbes, dasselbe mag im steuerpflichtigen Umfange betrieben werden oder nicht, der Ortsbehörde gemeldet werden.

Bei Anmeldung des handwerksmäßigen Gewerbebetriebes haben die Ortsbehörden besonders darauf zu sehen, daß die im § 23 Gesetzes vom 9. Februar 1849 aufgeführten Handwerker, als:

Müller, Bäcker, Pfefferkuchler und Konditoren, Fleischer, Gerber aller Art, Lederbereiter, Korduaner, Pergamenten, Schuh- und Pantoffelmacher, Handschuhmacher und Beutler, Kürschner, Sattler mit Einschluß der Riemen und Täschner, Tapezierer, Buchbinder, Seiler und Reißschläger, Bürstenbinder,

Verrückenmacher, Hutmacher, Tuchmacher und Tuchbereiter, Weber und Wirker jeder Art, Posamentirer und Knopfmacher, Schneider, Tischler und Stuhlmacher, Rade- und Stellmacher, Groß- und Kleinböttcher, Drechsler aller Art, Kammacher, Korbflechter, Töpfer, Glaser, Grob- und Kleinschmiede jeder Art, Messerschmiede, Nagelschmiede, Kupferschmiede, Büchsenmacher, Sporer, Schlosser, Feilhauer, Radler und Siebmacher, Klemptner, Schwertfeger, Gürtler, Gelb- und Rothgießer, Glockengießer, Zinggießer, Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberschläger, Uhrmacher, Berggolder, Maler und Lackirer, Färber, Seifensieder.

den Nachweis führen, daß sie entweder einer Innung angehören, oder die Befähigung zum selbstständigen Gewerbebetriebe vor einer Prüfungs-Commission ihres Handwerks dargethan haben.

Bei Zulassung von Handwerkern zum selbstständigen Gewerbebetriebe müssen die Ortsbehörden um so vorsichtiger zu Werke schreiten, als der § 74 allegirten Gesetzes den Beginn eines Handwerks ohne Befugniß mit schwerer Strafe bedroht und es ihre Pflicht ist, die sich etablirenden Handwerker, welche der gesetzlichen Befähigung ermangeln, durch Verhinderung deren Gewerbe-Anfanges gegen die Strafen des Gesetzes vom 9. Februar 1849 zu verwahren.

Neustadt, den 25. Juni 1853.

Der Königliche Landrath.

Nro. 76. Betr. den Besuch der Schule durch die Kinder des Dominal-Gefindes.

Aus Veranlassung eines Spezialfalles fordere ich die ländlichen Ortspolizeibehörden des Kreises hierdurch ergebenst auf, darüber Ermittlungen anzustellen, ob die schulpflichtigen Kinder des verheiratheten Dominal-Gefindes regelmäßig zur Schule geführt werden und wo dies nicht geschieht, die Eltern der betreffenden Kinder zur gesetzlichen Strafe zu ziehen und zu ihrer Pflicht mit Strenge anzuhalten.

Neustadt, den 24. Juni 1853.

Der Königliche Landrath.

Nro. 77.

Bekanntmachung.

Aus der Station Ottendorf ist am 9. d. M. ein Dienstpferd der K. K. 2. Eskadron des König v. Württemberg Husaren-Regiments in der Richtung gegen Radun zu entlaufen, dessen Farbe lichtkastanienbraun, Alter 8 Jahre, Größe 15 Faust ist und welches als Kennzeichen einen vermischten Stern und Kalfstreif trägt. Dieses Pferd (Wallach) ist, wo dasselbe ermittelt wird, anzuhalten und an das zunächst belegene K. K. Militär-Stationen-Commando abzuliefern, auch wie dies geschehen dem K. K. 2. Armeekorps-Commando zu Brünn anzuzeigen. Hiernach haben sich die Polizei- und Ortsbehörden des Kreises zu achten.

Neustadt, den 30. Juni 1853.

Der Königliche Landrath.

Subscriptions-Einladung.

Der Gutsbesitzer Herr E. von Koschützki auf Groß-Wilkowitz bei Larnowitz hat die bisher in polnischer Sprache gedruckten Artikel des Poradnik dla Zudu górnio Slazkiego auch in deutscher Sprache und zwar die beiden verfloffenen Jahrgänge dieses Blattes zusammen in einem Hefte von circa 22 Bogen abdrucken lassen. Das Exemplar wird nur 5 Sgr. kosten. Diejenigen Bewohner des Kreises, welche von dieser Gelegenheit, ein Hülfsmittel zu erlangen, um sich über so manches Nothwendige in gesetzlicher und wirthschaftlicher Beziehung näher zu unterrichten, Gebrauch machen wollen, haben diese Zeitschrift in meiner Amtskanzlei binnen 4 Wochen zu bestellen.

Neustadt, den 27. Juni 1853.

Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Polizei-Anwalt Herr Nemler vom morgenden Tage ab mit der interimistischen Verwaltung der vacanten Bürgermeisterstelle zu Neuthen von vorgesehener Königl. Regierung commissarisch beauftragt worden ist, hat der Herr Regierungs-Präsident angeordnet, daß für die Dauer des besagten Commissoriums die polizeianwaltlichen Geschäfte für den Gemeindebezirk der hiesigen Stadt und für die zum unmittelbaren Bezirke des hiesigen Königlichen Kreisgerichts gehörigen Ortschaften durch den emeritirten Herrn Kreisgericht-Sekretär Wolff hieselbst versehen werden sollen.

Hiervon setze ich im Auftrage des Herr Regierungs-Präsidenten die Behörden und Bewohner des Kreises in Kenntniß.

Neustadt, den 30. Juni 1853.

Der Königliche Landrath.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief Der durch das Erkenntniß des Königl. Kreis-Gerichts zu Leobschütz vom 22. Februar d. J. zur correctionellen Detention rechtskräftig verurtheilte Knecht Franz Mazurek aus Stöglstern ist nach verbüßter Strafe in seine Heimath gewiesen worden, dort aber nicht eingetroffen, und sein gegenwärtiger Aufenthaltsort kann nicht ermittelt werden. Die Ortsbehörden des hiesigen Kreises und die Königlichen Gensdarmen weise ich demnach an, auf diesem zc. Mazurek zu irvigiliren und ihn im Betreffungsfall an mich abzuliefern. Neustadt, den 24. Juni 1853. Der Königliche Landrath.

Der Knecht Sebastian Pelzer, welcher im Monat Januar 1851 bei dem Bauer Peter Globisch zu Konzniß in Diensten gestanden hat und eine ihm wegen Holzdiebstahls zuerkannte stägige Gefängnißstrafe verbüßen soll, hat sein Dienstverhältniß verlassen und soll sich im hiesigen Kreise umhertreiben.

Auf Requisition des Königl. Kreis-Gerichts hieselbst fordere ich die Polizeibehörden und Königl. Gensdarmen auf, den zc. Pelzer überall, wo er sich betreffen läßt, festzunehmen, ihn demnächst mittelst Transports an die Gefangen-Inspektion des genannten Gerichts einzuliefern und wie Solches geschehen mir anzuzeigen. Neustadt, den 28. Juni 1853.

Der Königliche Landrath.

Diebstahl. In der Nacht vom 22. zum 23. d. M. sind zu Dittersdorf, hiesigen Kreises, mittelst gewaltsamen Einbruchs die nachstehend verzeichneten Gegenstände und zwar:

zwei weißleinene Altartücher, zwei dergl. Communionischbekleidungen, ein dergl. Tuch zum heiligen Grabe mit blaßblaugeblumter Kante, zwei leinwandene Alben, zwei dergl. Priesterhochende, zwei dergl. Ministrantenchorhemdchen, zwei gezogene Tischtücher, sechszehn Stück Servietten derselben Art, zwei Hemden, zwei leinene Unterbeinkleider, neun leinene Betttücher, drei baumwollene Bettdecken, zwei Federbetten, und zwar eine Decke und drei Kopfkissen mit weißleinenen Ueberzügen, sowie eine Decke u. drei Kopfkissen mit gestreiften Ueberzügen u. ein Unterbett, circa ein Duzend Getreidesäcke

gestohlen worden, was ich den Polizeibehörden und Gensdarmen des Kreises zu geeigneten Nachforschungen hierdurch bekannt mache.

Neustadt, den 26. Juni 1853.

Der Königliche Landrath.

Berlin.

Der Häuslersohn Karl Weinkopf aus Klein-Strehlitz, dessen Signalement nicht näher angegeben werden kann, hat sich der gegen ihn wegen Diebstahls eingeleiteten Voruntersuchung durch die Flucht entzogen. Wir ersuchen deshalb alle Civil- und Militärbehörden, auf den Carl Weinkopf zu vigiliren und denselben im Betreffungsfall an uns abliefern zu lassen.

Auch wird ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des Carl Weinkopf Wissenschaft hat, aufgefordert, davon uns oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Kenntniß zu geben.

Neustadt, den 23. Juni 1853.

Königl. Kreis-Gericht. Erste Abthl.

Der Mühlenbesitzer Ferdinand Wiebes zu Rzeptisch beabsichtigt, seine alte zweigängige Wassermühle zu kassiren, und an deren Stelle in einem neuen massiven Gebäude einen deutschen Mahlgang, einen dergleichen Cylindergang und eine Reinigungsmaschine, ohne Veränderung der äußeren Wasserwerke der Mühle, zu errichten.

In Gemäßheit des § 29 des Gesetzes vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben des zc. Wiebes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung etwaige Einwendungen binnen vier Wochen präklusivischer Frist entweder bei uns oder dem Königlichen Landraths-Amte zu Neustadt anzubringen. Schloß Ob.-Slogau den 28. Juni 1853. Die Dominial-Polizeiverwaltung.

Bei der Verloosung am Thierschau-Feste zu Leobschütz fielen die folgenden Gewinne auf die beigesezten Nummern:

eine Fahrpeitsche 290. 2177. 1518. 97. 3511. 834. 2774. 2239. 1264. 4239. 4420. 2414. 2986.
2350. 415.

eine Reitpeitsche 316. 2689. 1714. 4366. 4489. 1037. 2463. 2905. 1317. 838. 3354. 1919. 1593. 1345.

- eine Glocke mit Halsriemen 1629. 4481. 3595. 3175. 112. 3227. 2583. 3342. 2980. 4088.
- eine Getreidewaage 3284. 1139. 4180. 4295.
- ein Trokar 3123. 3509. 3167. 701.
- eine Fliese 798. 1078. 3471. 1949. 3530. 71.
- ein Pferdemaßstock 1030. 175.
- ein Schnepfer 2697.
- eine braune Stute 1655.
- ein Fuchs-Wallach-Füllen, 1½ Jahr 786.
- ein schwarzbrauner Wallach 667.
- ein Stier, 4 Jahr alt 554
- eine braune 2½ Jahr alte Stute 3600
- ein Stier, 1½ Jahr alt 4477.
- eine Kalbe, 1½ Jahr alt 1812.
- eine rothe Kalbe, 3 Jahr alt 837.
- eine braune Kuh 1712.
- ein Schöpß (von Berliner in Gröbnig) 1613.
- Schöpße von Fuchs 3898. 1555. 4267. 3845. 2434. 3483. 3990. 95. 1818.
- eine braune Stute, 3 Jahr alt 1723.

Da mehrere Gewinne von den Gewinnen noch nicht in Empfang genommen worden sind, so werden dieselben ersucht, sich zu der Empfangnahme derselben möglichst bald bei dem Landrath Waagen hierselbst zu melden.
Leobschütz, den 23. Juni 1853.

Der Vorstand des Landwirthschaftlichen Vereins.

Vom 28. Juni bis 5. Juli c. werden die Backwaaren am hiesigen Orte für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewichte verkauft, von:

<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>Joseph Bernard</td><td>1 Pfd.</td><td>2 Lth.</td><td>Brot u.</td><td>20 Lth.</td><td>Semmel.</td></tr> <tr> <td>M. Czichon</td><td>1</td><td>4</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Peter Glinka</td><td>1</td><td>—</td><td></td><td>24</td><td></td></tr> <tr> <td>Franz Görlich</td><td>1</td><td>2</td><td></td><td>18</td><td></td></tr> <tr> <td>Johann Klose</td><td>1</td><td>—</td><td></td><td>16</td><td></td></tr> <tr> <td>A. Kosubec</td><td>1</td><td>3</td><td></td><td>22</td><td></td></tr> <tr> <td>C. Kapal</td><td>1</td><td>—</td><td></td><td>16</td><td></td></tr> </table>	Joseph Bernard	1 Pfd.	2 Lth.	Brot u.	20 Lth.	Semmel.	M. Czichon	1	4				Peter Glinka	1	—		24		Franz Görlich	1	2		18		Johann Klose	1	—		16		A. Kosubec	1	3		22		C. Kapal	1	—		16		<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>Rudolph März</td><td>— Pfd.</td><td>30 Lth.</td><td>Brot u.</td><td>18 Lth.</td><td>Semmel.</td></tr> <tr> <td>J. Dbrich</td><td>1</td><td>3</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>J. Prohasek</td><td>1</td><td>—</td><td></td><td>18</td><td></td></tr> <tr> <td>C. Schneider</td><td>—</td><td>—</td><td></td><td>21</td><td></td></tr> <tr> <td>J. Thiel</td><td>—</td><td>28</td><td></td><td>20</td><td></td></tr> <tr> <td>Schwanzger</td><td>1</td><td>2</td><td></td><td>18</td><td></td></tr> </table>	Rudolph März	— Pfd.	30 Lth.	Brot u.	18 Lth.	Semmel.	J. Dbrich	1	3				J. Prohasek	1	—		18		C. Schneider	—	—		21		J. Thiel	—	28		20		Schwanzger	1	2		18	
Joseph Bernard	1 Pfd.	2 Lth.	Brot u.	20 Lth.	Semmel.																																																																										
M. Czichon	1	4																																																																													
Peter Glinka	1	—		24																																																																											
Franz Görlich	1	2		18																																																																											
Johann Klose	1	—		16																																																																											
A. Kosubec	1	3		22																																																																											
C. Kapal	1	—		16																																																																											
Rudolph März	— Pfd.	30 Lth.	Brot u.	18 Lth.	Semmel.																																																																										
J. Dbrich	1	3																																																																													
J. Prohasek	1	—		18																																																																											
C. Schneider	—	—		21																																																																											
J. Thiel	—	28		20																																																																											
Schwanzger	1	2		18																																																																											

Ober-Glogau, den 28. Juni 1853. Der Gemeinde-Vorstand.

In Zülz verkaufen vom 28. Juni bis 6. Juli c. die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewichte:

<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>Jos. Bartel</td><td>1 Pfd.</td><td>10 Lth.</td><td>Brod, u.</td><td>— Lth.</td><td>Semmel.</td></tr> <tr> <td>Carl Bittner</td><td>1</td><td>6</td><td></td><td>24</td><td></td></tr> <tr> <td>Gerson Forell</td><td>1</td><td>4</td><td></td><td>23</td><td></td></tr> <tr> <td>B. Langer</td><td>1</td><td>8</td><td></td><td>24</td><td></td></tr> </table>	Jos. Bartel	1 Pfd.	10 Lth.	Brod, u.	— Lth.	Semmel.	Carl Bittner	1	6		24		Gerson Forell	1	4		23		B. Langer	1	8		24		<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>Leop. Gornig</td><td>1 Pfd.</td><td>4 Lth.</td><td>Brod, u.</td><td>22 Lth.</td><td>Semmel.</td></tr> <tr> <td>Ant. Hampel</td><td>1</td><td>2</td><td></td><td>20</td><td></td></tr> <tr> <td>Am. Kapsch</td><td>1</td><td>4</td><td></td><td>22</td><td></td></tr> <tr> <td>Aug. Spottke</td><td>1</td><td>4</td><td></td><td>20</td><td></td></tr> </table>	Leop. Gornig	1 Pfd.	4 Lth.	Brod, u.	22 Lth.	Semmel.	Ant. Hampel	1	2		20		Am. Kapsch	1	4		22		Aug. Spottke	1	4		20	
Jos. Bartel	1 Pfd.	10 Lth.	Brod, u.	— Lth.	Semmel.																																												
Carl Bittner	1	6		24																																													
Gerson Forell	1	4		23																																													
B. Langer	1	8		24																																													
Leop. Gornig	1 Pfd.	4 Lth.	Brod, u.	22 Lth.	Semmel.																																												
Ant. Hampel	1	2		20																																													
Am. Kapsch	1	4		22																																													
Aug. Spottke	1	4		20																																													

Zülz, den 30. Juni 1853. Der Gemeinde-Vorstand.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

Nro.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 28. Juni 1853.			Ober-Glogau, den 24. Juni 1853.			Zülz, den 27. Juni 1853.			
		Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrigst. rtl. sg. pf.	Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrigst. rtl. sg. pf.	Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrigst. rtl. sg. pf.	
1.	Weizen	2 10	2 6	3 2	2 6	2 5	2 3	2 —	2 5	2 2	6 2
2.	Roggen	1 28	6 1	26 9	1 25	1 20	1 18	1 16	1 22	1 20	1 18
3.	Gerste	1 12	1 10	6 1	9 —	1 10	1 8	1 6	1 10	1 8	1 6
4.	Hafer	1 3	1 1	—	29 —	1 2	1 1	1 —	1 1	—	28 —
5.	Erbfen	2 —	—	—	—	2 5	2 2	5 2	2 2	6 2	1 28
6.	Heiden	1 17	6 —	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Kartoffeln	— 25	—	—	—	— 26	— 25	— 24	—	—	—
8.	Heu, pro Centner.	— 22	—	—	—	— 25	— 23	— 21	— 24	— 22	— 20
9.	Stroh, pro Schof	4 20	—	—	—	— 4	—	—	— 4	— 5	—



Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags) $\frac{1}{2}$ Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 20 Sgr. für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag, den 8. Juli.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, verordnen wir hierdurch was folgt:

§ 1. Zum Kleinhandel mit Spiritus von geringerer Stärke als 80 Grad Trailes, ist eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich, welche nach denselben Regeln und von denselben Behörden, wie die Genehmigung zum Kleinhandel mit Getränken, ertheilt wird (vergl. die R. D. v. 7. Februar 1835 — G.-S. für 1835, Seite 18 — und die R. D. v. 21. Juni 1844 (G.-S. 1844 S. 214).

§ 2. Als Kleinhandel gilt der Verkauf in Quantitäten unter 15 Quart (Amtsblatts-Verordnung vom 31. October 1837 (Amtsblatt für 1837, Seite 271).

§ 3. Wer Spiritus von geringerer Stärke, als im § 1 angegeben worden, im Kleinhandel verkauft, ohne die vorgeschriebene Concession zu besitzen, verwirkt eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern, oder im Falle des Unvermögens, eine Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen.

Duppeln, den 10. Juni 1853.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

Die Vorschrift des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852, § 35 Nro. 3, wonach mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft wird, wer Briefe oder andere Gegenstände, für welche ein höheres Porto zu entrichten ist, unter andere Sachen verpackt, welche nach einer geringeren Taxe befördert werden, findet noch nicht überall die erforderliche Beachtung. Sehr häufig wird gegen dieselbe, wie sich in zahlreichen bisher zur Sprache gekommenen einzelnen Fällen ergeben hat, besonders dadurch gefehlt, daß schriftliche Mittheilungen, welche zu Packetsendungen gehören, namentlich: Rechnungen, Verzeichnisse, Briefe u. nicht als Einschlässe der betreffenden Packetadressen resp. nicht als Begleitbriefe der Pakete aufgeliefert, sondern in die Pakete selbst verpackt, mit letzteren aber nur leere Adressen zur Post gegeben werden.

Das correspondirende Publikum wird deshalb, zur Vermeidung von Straffestellungen, auf das gesetzliche Verbot, schriftliche Mittheilungen irgend einer Art, auch wenn sie in einem einfachen Briefe bestehen, einer Packetsendung beizupacken, mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, daß das tarifmäßige Packetporto, nach § 1, des Gesetzes vom 2. Juni 1852, das Porto für einen einfachen, die betreffende Packetsendung begleitenden Brief in sich schließt.

Berlin, den 20. Juni 1853.

General-Post-Amt. Schmücker.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Wiederruf. Der im diesjährigen Kreisblatt Stück 26 steckbrieflich verfolgte Knecht Sebastian Pelzer ist aufgegriffen und an die hiesige Gefangen-Inspektion abgeliefert worden, wodurch der desfallige Steckbrief als erledigt aufgehoben wird.

Neustadt, den 6. Juli 1853. Der Königliche Landrath.

Steckbrief. Der zur Correctionshaus-Detention verurtheilte Bauersohn Franz Wieja aus Poln. Rasselwitz hat sich seiner Verhaftung durch die Flucht entzogen. Die Polizeibehörden und Königlichen Gensdarmen des Kreises fordere ich um deshalb auf, die Habhaftmachung des zc. Wieja sich angelegen sein zu lassen und denselben im Betretungsfalle mittelst Transports an mich einzuliefern.

Gleichzeitig wird ein Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthalte des zc. Wieja Kenntniß hat, hierdurch aufgefordert, mir davon ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Neustadt, den 4. Juli 1853. Der Königliche Landrath.

Berlin.

Steckbrief. Der Inlieger Anton Kotter aus Conzuit, dessen Signalement nicht näher angegeben werden kann, hat seinen bisherigen Wohnort Conzuit verlassen und sich dadurch der Verbüßung einer ihm rechtskräftig auferlegten vierwöchentlichen Gefängnißstrafe entzogen. Wir ersuchen deshalb alle Civil- und Militär-Behörden, auf den Anton Kotter zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen. Auch wird ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des Anton Kotter Wissenschaft hat, aufgefordert, davon uns oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Kenntniß zu geben.

Neustadt, den 28. Juni 1853. Königliches Kreis-Gericht I. Abtheilung.

Brennholz-Verkauf.

Die Brennholz-Verkaufs-Termine pro III. Quartal habe ich festgesetzt:

- I. Für die Forstbezirke Hellersfleiß und Ellguth auf den 13. Juli und 17. August c. in Hellersfleiß.
- II. für die übrigen Forstbezirke auf den 20. Juli und 7. September in Proskau.

Der Verkauf findet Vormittags von 9 bis 11 Uhr statt. Bedingung ist sofortige Zahlung des Kaufgeldes an den anwesenden Rendanten. Proskau, den 1. Juli 1853. Der Oberförster. Wagner.

Zum meistbietenden Verkauf des, im hiesigen Revier noch im Bestande verbliebenen Stockholzes und Reisigholzes werden hiermit folgende Termine anberaumt, nämlich den 14. 21. und 28. Juli und zwar in der Oberförsterei zu Chrzelitz. Die erstandenen Loose müssen im Termine sofort baar bezahlt werden.

Chrzelitz, den 3. Juli 1853. Königliche Oberförsterei. Promnitz.

InZütz verkaufen vom 6. bis 13. Juli c. die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht													
Jos. Bartel	1 Pfd.	10 Etb.	Brod,	u.	— Etb.	Semmel.	Leop. Gornig	1 Pfd.	4 Etb.	Brod,	u.	22 Etb.	Semmel
Carl Bittner	1	2	:	:	22	:	Ant. Hampel	1	3	:	:	21	:
Gerson Forell	1	4	:	:	22	:	Am. Kapsch	1	4	:	:	20	:
B. Kanger	1	8	:	:	22	:	Aug. Spottke	1	4	:	:	20	:

Zütz, den 6. Juli 1853. Der Gemeinde-Vorstand.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

Nro.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 5. Juli 1853.			Ober-Slogan, den 1. Juli 1853.			Zütz, den 4. Juli 1853.										
		Höchst. rthl. Sg. pf.	Mittler. rthl. Sg. pf.	Niedrigst. rthl. Sg. pf.	Höchst. rthl. Sg. pf.	Mittler. rthl. Sg. pf.	Niedrigst. rthl. Sg. pf.	Höchst. rthl. Sg. pf.	Mittler. rthl. Sg. pf.	Niedrigst. rthl. Sg. pf.								
1.	Weizen	2 27	6 2	25 --	2 22	6	2 13	—	2 10	—	2 7	—	2 7	6 2	5 --	2 2	6	
2.	Roggen	2 1	6 1	29 --	1 26	6	1 23	—	1 23	—	1 20	—	2	—	1 2	—	1 23	
3.	Gerste	1 13	—	1 11	6 1	10	—	1 12	—	1 10	—	1 7	6	1 12	—	1 10	—	1 8
4.	Hafer	1 2	6	1	—	29	6	1 3	—	1 1	6	1	—	1 2	6	1 1	—	1
5.	Erbisen	2 5	—	—	—	—	—	2 5	—	2 3	—	—	—	2 5	—	2 2	5	2
6.	Heiden	1 17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Kartoffeln	—	—	—	—	—	—	—	26	—	25	—	24	—	—	—	—	—
8.	Heu, pro Centner.	—	23	—	—	—	—	1 2	—	23	—	25	—	—	—	22	—	20
9.	Stroh, pro Schof	4 15	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	4 5	—	—	—

Redaktion: Das Landraths-Amt. Druck und Verlag von Carl Groß's Nachfolger: H. Raupach.



Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags) $\frac{1}{2}$ Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 20 \mathfrak{R} . für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag, den 15. Juli.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 78. Wegen des Gebrauchs vorschriftsmäßig gestempelter Maaße und Gewichte im Handelsverkehre. In nachstehendem Abdrucke bringe ich den Polizeibehörden und Einsassen des Kreises die wegen des Gebrauchs vorschriftsmäßig gestempelter Maaße und Gewichte im Handelsverkehre unterm 13 October 1845 ergangene Verordnung der vorgesezten Königlichen Regierung, zur genauesten Beachtung in Erinnerung. Neustadt, den 11. Juli 1853. Der Königliche Landrath.

Da die tägliche Erfahrung zeigt, daß bei dem Handels-Verkehre nicht immer vorschriftsmäßig gestempelte preußische Maaße und Gewichte, wie solche in der der allgemeinen Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 beigefügten Anweisung angegeben sind, zur Anwendung kommen und daß insbesondere die alte schlesische Elle mißbräuchlich noch an vielen Orten im Gebrauch ist, so finden wir uns in Folge höherer Verfügung veranlaßt, unter Hinweisung auf die bestehenden Gesetze, nämlich die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetzsammlung pro 1816 pag. 142), die Allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 28. Juni 1827 (Gesetzsammlung Seite 83), die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1840 (Gesetzsammlung Seite 127), sowie unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 8. November 1818 und 25. Juli 1840, den Einsassen des Regierungsbezirks die genaueste Beachtung und den Polizei-Behörden und Beamten die strengste Handhabung dieser Vorschriften wiederholt zur ersten Pflicht zu machen, indem wir zugleich die wesentlichsten, den öffentlichen Verkehr betreffenden Bestimmungen derselben nachstehend folgen lassen:

I. Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816.

- § 11. Sobald irgend etwas nach Maaß oder Gewicht überliefert wird, kann sowohl der Geber als der Empfänger fordern, daß die Ueberlieferung nach gehörig gestempelten Maaßen und Gewichten geschehe.
- § 12. Wer irgend eine Waare für Jedermann feil hält, darf sich bei dem Verlaufe keines andern, als gehörig gestempelten Maaßes und Gewichtes bedienen, auch selbst in seinem Laden oder in seiner Bude keine ungestempelten Maaße und Gewichte haben. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Uebervorthellung vorgefallen ist, eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern verwirkt.
- § 17. Die Stempelung entbindet Niemand von der Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß sein gestempeltes Maaß und Gewicht nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werde.